

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

2. Kaminfegerordnung vom 29. November 1921

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

V. Das Kaminfegerwesen.

1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 113. Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den über den Betrieb der Kaminfegererei erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, unterliegen Geldstrafen ¹⁾ oder Haft bis zu acht Tagen.

2. Kaminfegerordnung vom 29. November 1921.

In der Fassung der Verordnung vom 16. August 1922 (Ges.- u. VDBL. 1921 S. 513, 1922 S. 650).

Gemäß den §§ 39, 47, 77 und 128 Absatz 2 der Gewerbeordnung und aufgrund der §§ 113 und 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

I. Kehrbezirkinhaber.

§ 1. Die selbständige Ausübung des Kaminfegergewerbes steht im Lande Baden nur den für die einzelnen Kehrbezirke bestellten Kaminfechern zu.

II. Kehrbezirke.

§ 2. (1) Die seitherige Kehrbezirkeinteilung wird durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Das Arbeitsministerium²⁾ kann im öffentlichen Interesse nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und der badischen Kaminfegerorganisationen Kehrbezirke aufheben, verändern, neuerrichten oder neuzuteilen.

§ 3. Ist die Stelle eines Kaminfegers freigeworden, so hat das Bezirksamt zu prüfen, ob ein Anlaß zur Änderung,

¹⁾ Übertretungsstrafe (s. § 39 des PolStrGB. in der Fassung der Bekanntm. v. 25. Juli 1923, oben S. 546).

²⁾ Jetzt: das Min. d. Innern.

Aufhebung oder Neueinteilung des Kehrbezirks vorliegt und im bejahenden Falle hierwegen einen Antrag beim Arbeitsministerium¹⁾ zu stellen.

§ 4. Der Umfang eines Kehrbezirks ist bei Neueinteilungen so zu bemessen, daß die Inhaber in der Lage sind, sich am Kehrgeschäft zu beteiligen und das Reinigungsgeschäft der Hilfspersonen zu überwachen. Die Kehrbezirke sollen dem Meister und mindestens einem Gehilfen das ganze Jahr über genügend Arbeitsgelegenheit und Verdienst bieten, in ihren Teilen zusammenhängend und so abgegrenzt sein, daß ein billiger Ausgleich zwischen leichter und schwerer Arbeit stattfindet. Die Höchstgröße eines Kehrbezirks soll im allgemeinen so bemessen sein, daß der Meister und zwei Gehilfen das ganze Jahr über beschäftigt sind.²⁾

III. Stellenbesetzung.

§ 5. Freigewordene Kaminfegerstellen sind vom Bezirksamt mit einer Bewerbungsfrist von 4 Wochen in der Karlsruher Zeitung und in den vom Arbeitsministerium¹⁾ bestimmten Fachzeitschriften zur Bewerbung auszuschriften.²⁾

§ 6. (1) Zur Bewerbung um einen Kehrbezirk wird nur zugelassen, wer:

1. deutscher Reichsangehöriger ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat;
2. die Meisterprüfung im Lande Baden vor einer auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung errichteten

¹⁾ Jetzt: Min. d. Innern.

²⁾ Das Ministerium legt besonderen Wert darauf, daß die Kehrbezirkhaber sich am Kehrgeschäft beteiligen, soweit ihre körperliche Rüstigkeit und die Geschäftsführung dies zuläßt, da andernfalls u. a. die Kaminfegergebühren eine Höhe erreichen, die nicht mehr im Verhältnis zu der geleisteten Arbeit steht. Die Inhaber großer Kehrbezirke sollen außer 2 Gehilfen keine Lehrlinge beschäftigen. (Erl. d. ArbMin. v. 29. November 1921 Nr. 42213).

³⁾ Für Ausschreiben wird bis auf Weiteres neben der Karlsruher Zeitung die Süddeutsche Kaminfeger-Zeitung — Verlag: Karl Zeeb, Dornstetten (Württbg.), (Schriftleiter für Baden: Syndikus Spall, Karlsruhe, Friedrichsplatz 4) — bestimmt (Erl. d. ArbMin. v. 24. Mai 1924 Nr. 20105).

Prüfungskommission für das Kaminfegergewerbe bestanden hat¹⁾;

3. innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre im Lande Baden im Kaminfegergewerbe tätig gewesen ist²⁾;
4. gut beleumundet ist;
5. die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Gesundheit und körperliche Rüstigkeit besitzt.

(2) Bei der Bewerbung steht eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Bestimmungen der Kaminfegerordnung vom 29. November 1887, in der durch die Verordnungen vom 13. Juni 1889 bewirkten Fassung, abgelegte Prüfung der Meisterprüfung nach dem § 6 Absatz 1 Ziffer 2 gleich.

(3) Kehrbezirkinhhaber sind zur Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk im allgemeinen nur dann zugelassen, wenn sie schon mindestens fünf Jahre ihren Kehrbezirk versehen.

§ 7. (1) Die Bewerbungen sind schriftlich beim Bezirksamt einzureichen. Hierbei sind anzugeben: Name, Geburts- und Wohnort, Alter, Familienverhältnisse, Vorbildung und Tätigkeit seit dem Zeitpunkt der Prüfung. Beizufügen sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift:

1. das Geburtszeugnis;
2. das Zeugnis über die bestandene Prüfung (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2);
3. ein polizeiliches Leumundszeugnis;
4. Zeugnisse über die Beschäftigung seit dem Zeitpunkt der Prüfung;
5. ein bezirksärztliches Zeugnis über das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Ziffer 5.

¹⁾ Hinsichtlich der Meisterprüfung s. Erlaß d. ArbMin. v. 10. September 1920 Nr. 26774.

²⁾ Da dem Ministerium die Bewilligung von Ausnahmen von sämtlichen Bestimmungen der Verordnung zusteht, ist es möglich, außergewöhnliche Fälle, die eine Ausnahme rechtfertigen, zu berücksichtigen (Erl. d. ArbMin. v. 29. November 1921 Nr. 42213).

(2) Das Bezirksamt prüft die eingegangenen Bewerbungen und legt diese mit den Zeugnissen unter Betonung der etwa für die Entscheidung maßgebenden Gesichtspunkte dem Landesgewerbeamt zur Entscheidung vor.

§ 8.¹⁾ (1) Das Landesgewerbeamt führt je eine Liste der bestellten Inhaber von Kehrbezirken und der Gehilfen, welche in Baden eine der in § 6 bezeichneten Prüfungen bestanden haben.

(2) Die erstmalige Einreihung der Kehrbezirkinhaber und Gehilfen, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Voraussetzungen für den Eintrag in eine der Listen erfüllen, erfolgt nach Maßgabe des nachgewiesenen Dienst- und Lebensalters. Alle künftigen Einträge erfolgen in der Liste der Kehrbezirkinhaber nach dem Zeitpunkt der Bestallung und in der Liste der Gehilfen nach dem Zeitpunkt der abgelegten Prüfung; bei gleichzeitig abgelegter Prüfung nach deren Ergebnis und bei gleichem Ergebnis nach dem Lebensalter.

(3) Die in Erfüllung der Wehrpflicht oder eines Kriegsdienstes zugebrachte Zeit ist durch frühere Einreihung anzurechnen, soweit eine solche Voranstellung zur Ausgleichung der durch die Erfüllung der Wehrpflicht oder des Kriegsdienstes erlittenen Nachteile erforderlich erscheint.

(4) Für die Einreihung und insbesondere für die Berechnung des Dienstalters sind im übrigen die durch das Arbeitsministerium²⁾ erlassenen Richtlinien maßgebend.

§ 9. (1) Auf Einkunft der Bewerbungen (vergleiche § 7 Absatz 2) überträgt das Landesgewerbeamt den Kehrbezirk in der Regel dem in der Liste den Mitbewerbern vor-

¹⁾ Die Organisationen der badischen Kaminfeger sind verpflichtet, das Landesgewerbeamt über Personalveränderungen, die auf die Kaminfegerlisten von Einfluß und Bedeutung sind, auf dem Laufenden zu halten. Kehrbezirkinhaber, die einen Kehrbezirk freiwillig aufgeben, um sich zur Ruhe zu setzen, oder einem anderen Erwerbe nachgehen wollen, sind in der Liste zu streichen, sie dürfen nach Wiederanmeldung zur Kaminfegerliste erst nach Ablauf von 3 Jahren wieder in diese aufgenommen werden. Auf Anfordern ist den badischen Kaminfegerorganisationen Abschrift der Kaminfegerlisten und ihrer Ergänzungen zuzustellen (Erl. d. UrbMin. v. 29. Nov. 1921 Nr. 42213).

²⁾ Jetzt: Ministerium d. Innern.

angehenden Bewerber; zwischen Bewerbern aus verschiedenen Listen entscheidet das Landesgewerbeamt nach freiem Ermessen.¹⁾

(2) Dem vom Landesgewerbeamt bestellten Bewerber ist durch das Bezirksamt eine Bestallungsurkunde, in welcher der Kehrbezirk und etwa besonders hervorzuhebende Rechte und Pflichten genau zu bezeichnen sind, zu behändigen.^{2) 3) 4)}

§ 10.²⁾ (1) Die Bestallung eines Kaminfegers kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, aufgrund deren sie erfolgt ist, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Kaminfegers der Mangel der Eigenschaften erhellt, die bei der Bestallung vorausgesetzt werden mußten, wenn nachträglich festgestellt wird, daß der Kaminfeger zur Erlangung der Stelle an Mitbewerber Entschädigungen bezahlt oder zugesagt hat oder zu seinen Gunsten und mit seinem Vorwissen hat zahlen oder zusagen lassen, wenn der Kaminfeger den Bestimmungen dieser Verordnung, der Gebührenordnung oder anderen für sein Gewerbe getroffenen Anordnungen wiederholt zuwiderhandelt, wenn er es an dem nötigen Takt im Verkehr mit dem

¹⁾ Gegen die Entschließung des Landesgewerbeamts ist der Rekurs an das Arbeitsministerium — jetzt an das Min. d. Innern — zulässig (Erl. d. ArbMin. vom 29. Nov. 1921 Nr. 42213).

²⁾ Die Anstellung, Stellvertretung und Entlassung der Kehrbezirkshaber ist in den im Kehrbezirk eingeführten Tageszeitungen öffentlich bekannt zu machen (Erl. d. ArbMin. v. 29. Nov. 1921 Nr. 42213).

³⁾ Lehnt der vom Landesgewerbeamt bestellte Bewerber die Annahme der Stelle ab, weil ihm ein Mitbewerber für diesen Fall eine Entschädigung bezahlt oder zugesagt hat oder zu seinen Gunsten und mit seinem Vorwissen hat zahlen oder zusagen lassen, so sind beide in der Kaminfegerliste zu streichen.

Die Bestallungsurkunde ist bei einem Wechsel des Kehrbezirkshabers zurückzugeben (Erl. d. ArbMin. v. 29. November 1921 Nr. 42213).

⁴⁾ Die Bestallungsurkunde darf nicht vor Rechtskraft der Übertragung des Kehrbezirks und darnach insbesondere im Falle der Rekurseinlegung nicht vor Erlaß der Rekursentscheidung ausgestellt werden. Die Verfügung des Landesgewerbeamts über die Übertragung des Kehrbezirks ist an sämtliche Bewerber gegen Schein zustellen (Erl. d. ArbMin. v. 2. Nov. 1923 Nr. 57435).

Publikum fehlen läßt oder sich der Dienstnachlässigkeit, Trunkenheit und ähnlicher seinen Leumund trübender Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht oder wenn er wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit zur Erfüllung seiner Berufspflichten nicht mehr imstande ist.

(2) Über die Zurückziehung der Bestallung beschließt nach Anhörung der badischen Kaminfegerorganisationen der Bezirksrat nach den §§ 54 und 21 der Gewerbeordnung und § 2 der Vollzugsverordnung hiezu.¹⁾

§ 11. (1) Den Zeitpunkt des Dienstantritts des neubestellten Kehrbezirklinhabers bestimmt das Bezirksamt.

(2) Der Kehrbezirklinhaber muß seinen Wohnsitz an dem Orte innerhalb seines Bezirkes nehmen, der ihm vom Bezirksamt bezeichnet wird. Der Wohnsitz kann nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bezirksamts geändert werden.

§ 12. (1) Eine Stellvertretung für den bestellten Kaminfeger ist nur vorübergehend aus besonderen Gründen und durch einen nach § 6 zur Bewerbung um einen Kehrbezirk Befähigten zulässig. Wenn andere geeignete Bewerber vorhanden sind, soll die Stellvertretung in der Regel nicht einem Kaminfeger übertragen werden, der schon Inhaber eines Kehrbezirks ist.

(2) Will der Inhaber, wenn er vorübergehend an der Beforgung des Kehrbezirks verhindert ist, einen Stellvertreter bestellen, so hat er dies unter Darlegung der Gründe und unter Bezeichnung des von ihm gewählten Stellvertreters und Beifügung der nach § 7 erforderlichen Belege dem Bezirks-

¹⁾ Unter Kaminfegerorganisationen im Sinne dieser Bestimmung sind nur die Meisterorganisationen zu verstehen. Ob im übrigen neben der Erhebung sonstiger Beweise und Gutachten auch eine Anhörung des Gehilfenverbandes etwa zu besonderen Fragen in Betracht kommt, muß der Prüfung des Einzelfalls überlassen werden; eine formelle Voraussetzung für das Verfahren gemäß § 10 Abs. 2 R.D. ist die Anhörung des Gehilfenverbandes nicht (Erl. d. UrbMin. v. 10. August 1923 Nr. 38118).

amt anzuzeigen.¹⁾ Auch wenn eine Stellvertretung nicht stattfinden soll, hat der Kaminfeger dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten, wenn er sich über drei Tage aus dem Kehrbezirk entfernen will, oder erkrankt, oder sonst länger als drei Tage verhindert ist, seinem Berufe obzuliegen. Wird im Falle des Todes oder aus einer sonstigen nicht bloß vorübergehenden Verhinderung des Inhabers die Bestellung eines Stellvertreters erforderlich, so hat das Bezirksamt das Nötige vorzunehmen.²⁾

§ 13. (1) Beim Ableben eines Kaminfegers (Kehrbezirkinhabers) erhalten dessen Witwe oder die ehelichen unter 16 Jahre alten Kinder bis zur Wiederbesetzung des Kehrbezirks, jedoch nicht länger als ein halbes Jahr, die Einnahmen des Kehrbezirks. Die Entlohnung des Stellvertreters und der Gehilfen ist Sache der Einnahmeempfänger. Der Stellvertreter erhält den tarifmäßigen Lohn als Gehilfe, sowie für seine besondere Dienstleistung einen Zuschlag in Prozenten, dessen Höhe durch Tarifvertrag festgesetzt wird.

(2) Ist der Kehrbezirk innerhalb des Zeitraums von einem halben Jahr nach dem Ableben des Inhabers nicht wieder besetzt, so gehen die Einnahmen des Kehrbezirks nach dieser Zeit und bis zur Wiederbesetzung auf den Stellvertreter über, der seinerseits die Gehilfen entlohnt und die einem Kehrbezirkinhaber auch finanziell obliegenden Pflichten zu übernehmen hat. Das gleiche ist der Fall, wenn bei Übernahme der Vertretung eines freigewordenen Kehrbezirks nach Absatz 1 empfangsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind.

¹⁾ Das Bezirksamt hat zu prüfen, ob die vom Kehrbezirkinhaber für die Bestellung eines Stellvertreters vorgetragenen Gründe erheblich sind und ob dieser den zu stellenden Anforderungen genügt. Beim Fehlen dieser Voraussetzungen oder wenn eine Schädigung öffentlicher Interessen aus der Zulassung eines Stellvertreters befürchtet ist, kann die Stellvertretung vom Bezirksamt untersagt werden.

Als Stellvertreter sind vorzugsweise schwer beschädigte geprüfte Gehilfen zu verwenden, die infolge ihrer Körperbeschädigung Mühe haben als Gehilfe Arbeit zu erhalten, jedoch ihrem Beruf treu bleiben wollen, weil sie die Stelle eines Kehrbezirkinhabers noch versehen können (Erl. d. ArbMin. v. 29. Nov. 1921 Nr. 42213).

²⁾ Siehe Fußnote 2 Seite 681.

IV. Obliegenheiten des Kaminfegers.

§ 14. (1) Der Kaminfeger ist berechtigt und verpflichtet, in allen Gebäuden seines Kehrbezirks die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Arbeiten und die in den §§ 87 und 97 Absatz 4 der Landesbauordnung vorgeschriebenen Kamin- und Räucherammeruntersuchungen vorzunehmen.¹⁾

(2) Außerhalb seines Bezirks darf der Kaminfeger solche Arbeiten nur dann vornehmen, wenn er amtlich als Stellvertreter bestellt ist.

(3) Will ein Kaminfeger neben dem Kaminfegergewerbe ein anderes Gewerbe betreiben oder gewerbsmäßig andere Geschäfte besorgen, so hat er dazu die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen; das Bezirksamt kann die Beforgung eines ausgeübten Nebengewerbes verbieten oder die Genehmigung zur Übernahme eines solchen verjagen.²⁾

§ 15. (1) Der Kaminfeger hat die ihm obliegenden Vorrichtungen entweder selbst vorzunehmen oder durch einen zuverlässigen Gehilfen, der die Gesellenprüfung, Meisterprüfung oder die in § 6 Absatz 2 bezeichnete Prüfung abgelegt hat, vornehmen zu lassen.

(2) Verwendet der Kaminfeger Gehilfen, so bleibt er allein für die vorschriftsgemäße geordnete Beforgung der Vorrichtungen verantwortlich; er hat die Arbeit der Gehilfen sorgfältig zu überwachen, sowie dafür zu sorgen, daß sie den Hauseigentümern und Hausbewohnern gegenüber ein angemessenes Benehmen einhalten.

¹⁾ Bei Kleinwohnhäusern [§ 4 Abs. 4 LBO, oben Seite 52] kann auf die Besichtigung neu aufgeführter Kamine durch den Kaminfeger verzichtet werden; es genügt die Kaminbesichtigung durch den Bezirksbaukontrolleur bei der Rohbauabnahme (Erl. d. Min. für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen vom 20. November 1918 Nr. 73142 zu § 87 Absatz 1 der Landesbauordnung und Erl. d. ArbMin. v. 29. November 1921 Nr. 42213).

²⁾ Es ist davon auszugehen, daß der Kehrbezirkinhaber in der Regel durch seinen Beruf vollbeschäftigt wird, die Genehmigung eines Nebenerwerbes ist deshalb nur in Ausnahmefällen und aus ganz besonderen Gründen zu erteilen (Erl. d. ArbMin. v. 29. Nov. 1921 Nr. 42213).

(3) Gehilfen, die unzuverlässig oder den Anforderungen ihres Gewerbes nicht gewachsen sind oder deren sonstiges Verhalten zu ernstern Beanstandungen Anlaß gibt, hat der Kaminfeger aus seinem Dienst zu entlassen.

(4) Aus den gleichen Gründen kann das Bezirksamt die weitere Beschäftigung eines Gehilfen im Amtsbezirk unterlagen.

(5) Die Einstellung von Lehrlingen durch die Meister ist nur mit Genehmigung der zuständigen Handwerkskammer zulässig. Die Höchstzahl der für jeden Handwerkskammerbezirk einzustellenden Lehrlinge ist alle drei Jahre durch die Handwerkskammern im Benehmen mit den badischen Kaminfegerorganisationen festzusetzen.¹⁾

(6) Das Reinigen der Kamine durch Lehrlinge darf nur unter persönlicher Anwesenheit und Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen geprüften Gehilfen geschehen.

§ 16. Die für sein Geschäft erforderlichen Gerätschaften hat der Kaminfeger auf seine Kosten zu beschaffen und in gutem Zustand zu erhalten.

§ 17. (1) Bei dem Reinigen hat der Kaminfeger zugleich auf schadhafte Stellen, vorschriftswidrige Beschaffenheit der Kamin- oder Feuerungseinrichtungen sowie auf sonstige feuergefährliche Verhältnisse zu achten.

(2) Finden sich unverschlossene Rohröffnungen in Kaminen vor, so ist der Verschluß mit Kapseln zu verlangen.

(3) Mängel hat der Kaminfeger sogleich zur Kenntnis des Besitzers der Feuerungsanlage zu bringen und außerdem der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche die alsbaldige Beseitigung zu veranlassen hat. Mängel, die Anlaß zu einer unmittelbaren Feuersgefahr geben können, hat er dem Bezirksamt sofort anzuzeigen, welches deren Beseitigung veranlaßt.

¹⁾ Lehrlinge dürfen nur nach Maßgabe des Bedürfnisses eingestellt werden. Lehrlinge sollen vornehmlich nur in solchen Lehrbezirken zur Einstellung gelangen, in denen ihnen Gelegenheit geboten ist, alle in Baden vorkommenden Kehrarbeiten, also auch solche in steigbaren Kaminen, kennen zu lernen (Erl. d. ArbMin. v. 29. Nov. 1921 Nr. 42213).

(4) Sind beim nächsten Reinigungsgeschäft die gerügten Mängel nicht beseitigt, so hat der Kaminfeger das Bezirksamt hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 18. (1) Das Reinigungsgeschäft hat sich auf Kamine, Rauchfänge, Rauchkammern, Hurten, Sitz- und Wandkunsten, Kaminaufsätze, ferner auf Rohre in Kaminen, die der Verbesserung des Zugs in den Kaminen dienen (d. s. die Knie- und senkrecht in Kamine emporgeführten Rohrstücke), und auf die gemauerten Rauchabzüge zwischen Herden, Backöfen, Öfen gewerblicher Feuerungen, Zentralheizungen u. d. m. und dem Kamin zu erstrecken.

(2) Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die bezeichneten Feuerungsanlagen müssen von Ruß vollständig gereinigt werden.
2. Die weiten Kamine sind bis über das Dach hinaus zu besteigen, der Ruß ist mit einer eisernen Scharre sorgfältig abzukratzen und mit einem guten Besen sauber abzukehren, Absätze im Kamin, auf welchen sich der Ruß ansammelt, sind gründlich zu reinigen.
3. Beim Reinigen der engen Kamine sind Pumpbesen anzuwenden.
4. Wo sich Glanzruß gebildet hat, ist dieser durch Ausbrennen des Kamins zu entfernen.
5. Nach dem Reinigen ist Ruß und losgefallener Verpuß aus den Kaminen in das vom Hausbewohner bereit zu haltende Gefäß zu schaffen, die etwa herausgenommenen Rohre sind wieder einzusetzen, Putztürchen und Aussteigladen sorgfältig zu schließen.¹⁾

§ 19. (1) Ist nach § 18 Absatz 2 Ziffer 4 das Ausbrennen des Kamins erforderlich, so hat der Kaminfeger den Hauseigentümer hiervon in Kenntnis zu setzen und sich mit ihm über die Zeit der Vornahme des Geschäfts zu verständigen. Das Ausbrennen hat unter persönlicher Leitung des Meisters,

¹⁾ Es darf dem Hausbesitzer oder den Hausbewohnern nicht überlassen bleiben, den Ruß nach dem Reinigen selbst aus dem Kamin zu entfernen, da dies erfahrungsgemäß nicht immer geschieht (Erl. d. ArbMin. v. 29. Nov. 1921 Nr. 42213).

im Verhinderungsfalle durch einen geprüften zuverlässigen Gehilfen und mit Beachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln zu geschehen:

1. Das Vorhaben ist von dem Kaminfeger rechtzeitig vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, damit diese die Nachbarn davon benachrichtigen und veranlassen kann, alle Öffnungen, durch die Funken einfallen können, sorgfältig zu verschließen. Bei Staatsgebäuden ist außerdem gleiche Anzeige den zuständigen staatlichen Baubehörden rechtzeitig zu erstatten.
2. Während des Ausbrennens hat der Kaminfeger als Merkmal seiner Tätigkeit seine Leiter vor das betreffende Gebäude zu stellen und die Kaminputztürchen, Klappen der Ofenröhren und die Ofentüren verschlossen zu halten.
3. Das auszubrennende Kamin darf keine Risse haben und muß in gutem baulichen Zustand sein. Die in dieses mündenden Ofenröhren dürfen nicht schadhast sein, auch dürfen keine leicht entzündlichen Gegenstände in der Nähe der Kamine sein.
4. Vor dem Beginn des Ausbrennens sind die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um einem etwa um sich greifenden Feuer sogleich mit Erfolg begegnen zu können. Der Hausbesitzer ist zu veranlassen, einen hinreichenden Vorrat an Wasser in das Haus und insbesondere in die Nähe des Kamins zu schaffen, sofern nicht eine Wasserleitung und geeignet gelegene Entnahmestellen vorhanden sind. Der Dachraum ist durch einen Gehilfen zu überwachen und in den Zwischenstockwerken das Kamin durch eine zuverlässige Person zu beobachten. In besonders gefährdrohenden Fällen, auch beim Ausbrennen in Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung, ist vor Beginn des Ausbrennens bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen, daß eine Spritze und die für ihre Bedienung erforderliche Mannschaft bereit gehalten werde.
5. Das Ausbrennen soll an keinem stürmischen Tage und weder bei großer Kälte noch bei anhaltender Hitze geschehen. In Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbe-

dachung soll das Ausbrennen nur in den Monaten November bis April vorgenommen werden. In der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April darf mit dem Ausbrennen der Kamine nur vormittags, in den übrigen Monaten nicht nach 2 Uhr nachmittags begonnen werden.

(2) Soll in einem Gebäude mit Stroh- oder Schindelbedachung das Ausbrennen ausnahmsweise in den Sommermonaten vorgenommen werden (siehe Absatz 1 Ziffer 5), so müssen außerdem nasse Tücher in der Nähe des Kamins außerhalb des Daches aufgelegt und fortgesetzt naßgehalten werden.

(3) Ist ein Kamin in das andere geführt, so muß zunächst das obere und dann das untere ausgebrannt werden. Bei mehr als dreigeschossigen Häusern ist das Kamin zuerst im Dachraum und dem oberen Stock auszubrennen, dann erst in den unteren Stockwerken. Bei nebeneinanderliegenden Kaminen ist durch sorgfältigen Abschluß dafür zu sorgen, daß sich nicht beide entzünden.

(4) Nach dem Ausbrennen ist das Kamin mit Kugel und Besen zu durchziehen, auch hat der Kaminfeger dafür zu sorgen, daß das Kamin nach beendigtem Geschäfte noch einige Zeit durch eine vom Hausbesitzer bestellte zuverlässige Person beobachtet wird.

(5) Den zum Ausbrennen erforderlichen Brennstoff hat der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter zu stellen; auf besonderen Wunsch und gegen Rückerstattung der Auslagen stellt ihn der Kaminfeger.

§ 20.¹⁾ Über die Zahl der Reinigungen wird bestimmt:

1. Küchenkamine sind in regelmäßigen Zeitabständen jährlich viermal zu reinigen.

¹⁾ Das Arbeitsministerium — jetzt das Min. d. Innern — behält sich vor, nach geänderten Verhältnissen in der Brennstoffversorgung auf die Frage der Zahl der vorgeschriebenen Kaminreinigungen zurückzukommen. Für Rauchfänge, Rauchkammern, Hurten, Sitz- und Wandkaminen wurde die Zahl der Reinigungen nicht vorgeschrieben, weil die Art ihrer Inanspruchnahme zu verschieden ist. Es muß den Kaminfegern überlassen bleiben, die Zahl der Reinigungen für diese Feuerungsanlagen nach den örtlichen Verhältnissen nach pflichtmäßigem Ermessen zu bestimmen (Erl. d. Arb.Min. v. 29. Nov. 1921 Nr. 42213).

2. Kamine, welche ausschließlich zu Öfen und anderen nur im Winter benutzten Feuerungsanlagen gehören, einschließlich der Kamine für Luft-, Dampf-, Warm- und Heißwasserheizungen sind während der Heizperiode dreimal zu reinigen.
3. Monatlich müssen gereinigt werden:
Die Kamine der Bäcker und Wurstler, die Küchenkamine in größeren Gastwirtschaftsbetrieben, gewerblichen Wäsche- und Bügelanstalten, Müllereien mit Dampftrieb, größeren Schreinereien und ähnlichen Gewerben, Kamine von Brennerien, Trocken- oder Dörranstalten und Brauereien während der Gebrauchszeit.
4. Die Kamine der Schlosser- und Schmiedewerkstätten sowie ähnlicher mit Feuer arbeitender Betriebe sind einmal jährlich zu reinigen.
5. Kamine, welche ausschließlich zu Badezimmern, Waschküchen oder zu Backöfen gehören, die nur zeitweise benutzt werden, sind jährlich zweimal zu reinigen.
6. Freistehende Kamine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken und ähnlichen Betrieben müssen nicht durch einen Kaminfeger gereinigt werden, es bleibt vielmehr den Eigentümern dieser Kamine überlassen, für die Reinigung selbst zu sorgen. Als freistehend sind solche Kamine auch dann anzusehen, wenn sie mit ihrem unteren Teil in Kesselhäusern oder anderen Bauten eingebaut sind. Den Fabrikkaminen sind freistehende Kamine der unter Ziffer 3 genannten Betriebe, ausgenommen von Bäckereien, gleichzuachten.
7. In Gebäude eingemauerte oder enge Kamine, die für Betriebe der unter Ziffer 6 genannten Art dienen, sowie freistehende Bäckereikamine, sind mindestens zweimal jährlich durch den Kaminfeger zu reinigen.
8. Rauchfänge, Rauchkammern, Hurten, Sitz- und Wandkunsten sind nach dem Bedürfnis zu reinigen.
9. Der Kaminfeger ist verpflichtet, auf ausdrückliches Verlangen des Hauseigentümers oder dessen Stellvertreters, die Kamine auch häufiger als vorgeschrieben zu reinigen.
10. Mit Rücksicht auf die Verwendung stark rußender

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

Brennstoffe, auf die bauliche Anlage oder den starken Gebrauch der Kamine kann durch orts-¹⁾ oder bezirkspolizeiliche Vorschrift in den Fällen der Ziffer 1 bis 5 und 7 die Zahl der vorzunehmenden Reinigungen erhöht werden. Auch kann in gleicher Weise in den Fällen der Ziffer 3, soweit es nach den vorliegenden Verhältnissen als ausreichend erscheint, eine zweimonatliche Reinigung während der Gebrauchszeit zugelassen werden. Ferner kann das Bezirksamt im Einzelfalle, wenn die Zahl der vorgeschriebenen Reinigungen nicht genügt, weitere anordnen; ebenso kann es auch bei freistehenden Fabrik-Kaminen einmalige oder regelmäßige Reinigungen durch den Kaminfeger anordnen, sofern seitens des Besitzers nicht in dem durch das öffentliche Interesse gebotenen Umfange für die Reinigung gesorgt wird.²⁾

11. Bei unbenützten Kaminen ist eine regelmäßige Reinigung nicht geboten; dieselben sind aber, wenn sie nicht ganz unbrauchbar gemacht oder die betreffenden Gebäude nicht unbenützt sind, mindestens einmal im Jahr durch den Kaminfeger zu untersuchen.

§ 21. (1) Die Reinigung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von morgens 7 Uhr bis abends 5 Uhr, in den übrigen Monaten von morgens 6 Uhr bis abends 7 Uhr vorzunehmen.

(2) Durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift kann eine andere Arbeitszeit festgesetzt werden, sofern diese durch die örtlichen Verhältnisse geboten ist.

§ 22. (1) Den Beginn der vorschriftsmäßigen Reinigung hat der Kaminfeger den Hausbewohnern oder ihren Stellvertretern so rechtzeitig anzukündigen, daß diese ihre häuslichen Geschäfte darnach einrichten können.

¹⁾ Eine Vermehrung der Zahl der Reinigungen durch orts- polizeiliche Vorschrift soll nur dort stattfinden, wo der Kreisbezirk sich nicht über den Umfang einer Gemeinde hinaus erstreckt (Erl. d. ArbMin. v. 22. Januar 1923 Nr. 3691).

²⁾ Abschriften der orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften, die aufgrund des § 20 Ziffer 10 erlassen werden, sind dem Arbeitsministerium — jetzt dem Min. d. Innern — vorzulegen (Erl. d. ArbMin. v. 16. August 1922 Nr. 31945).

(2) In Gemeinden unter 4000 Einwohnern genügt eine Anzeige an das Bürgermeisteramt, das den bevorstehenden Beginn der Reinigungsarbeiten dann öffentlich bekannt gibt.

(3) An dem Vollzug des Reinigungsgeschäfts darf der Kaminfeger ohne ganz dringende Gründe von dem Hauseigentümer oder den Hausbewohnern nicht gehindert werden.

§ 23. Bei ausbrechendem Brande hat der Kaminfeger des Bezirks sich so schnell als möglich in Begleitung seiner Gehilfen und mit Leitern versehen nach der Brandstätte zu begeben und sich bei dem Leiter der Löscharbeiten zu melden; im Falle seiner Abwesenheit oder dringender Verhinderung haben sich seine Gehilfen nach der Brandstätte zu begeben.

§ 24. Der Kaminfeger hat ein Dienstbuch und ein Hauptbuch nach den nachstehenden Mustern zu führen und ersteres mindestens fünf Jahre, letzteres ständig aufzubewahren. Die Ortspolizeibehörde überwacht durch Einsichtnahme des Dienstbuches den Beginn und das Ende des Reinigungsgeschäfts und bestätigt dies durch Eintrag des Sichtvermerks. Der Kaminfeger hat zu diesem Zweck den Ortspolizeibehörden von beiden rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Die Bezirksämter haben von dem Dienstbuch jährlich mindestens einmal Einsicht zu nehmen und sich von der richtigen Führung des Hauptbuchs durch gelegentliche Einsichtnahme und Stichproben zu überzeugen.¹⁾

V. Gebühren des Kaminfegers.

§ 25. (1) Die Gebühren für die Verrichtungen des Kaminfegers nach den §§ 18, 19, 20 dieser Verordnung und nach den §§ 87, 97 Absatz 4 der Landesbauordnung werden, sofern derkehrbezirk nicht über die Grenzen einer Gemarkung hinausgeht, durch ortspolizeiliche, in den übrigen Fällen

¹⁾ Die Muster für das Dienstbuch und das Hauptbuch sind im Bef.- und BOBl. 1921 S. 523 bis 529 abgedruckt. Über die Art, wie die Eintragungen in diese Bücher zu erfolgen haben, enthalten die Erl. d. ArbMin. v. 29. Nov. 1921 Nr. 42213, 2. Februar 1922 Nr. 1669, 2. Juni 1924 Nr. 20342 und 20. Aug. 1924 Nr. 35083 nähere Bestimmungen.

durch bezirkspolizeiliche Vorschrift festgesetzt. Sie bestehen aus Grundgebühren (Mindestgebühren) nebst Zuschlägen, deren Höhe nach Prozenten unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Kehrbezirks und nach Anhörung einiger beteiligten Gemeinden und der badischen Kaminfegerorganisation festgesetzt wird.^{1) 2) 3) 4) 5) 6)}

(2) Der Kaminfeger hat die Forderung für die geleistete Arbeit an den Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter, auf Wunsch unter Vorlage eines Kostenzettels mit kurzer Beschreibung der geleisteten Arbeit, zu richten.⁷⁾

¹⁾ Siehe die Anm. zu § 24.

²⁾ Nach § 77 der Gewerbeordnung besteht eine Schranke für die Aufstellung von Gebühren für die Schornsteinfeger nicht, insbesondere auch nicht nach der Richtung, ob die Reinigungen bestimmter Feuerungsanlagen dem Kehrzwang unterliegen oder nicht. Es können daher auch für freistehende Fabrikkamine u. dergl., für die ein Kehrzwang nach § 20 Ziffer 6 RD. nicht vorgeschrieben ist, Gebühren festgesetzt werden. Diese Festsetzung ist insbesondere von Bedeutung, wenn Anordnungen über einmalige oder regelmäßige Reinigungen nach § 20 Ziffer 10 RD. vom Bezirksamt getroffen werden. Ich habe aber keine Bedenken dagegen zu erheben, wenn für die freiwillig vorgenommenen Reinigungen solcher Anlagen eine Gebührens festsetzung nicht stattfindet (Erl. d. ArbMin. v. 5. Juli 1924 Nr. 28473).

³⁾ Wegen der Berechnung der bei Bemessung der Kaminfegergebühren zu berücksichtigenden Geschäftsunkosten s. die Erl. d. Arb.-Min. v. 20. Mai, 11. und 12. Juni 1924 Nr. 20700, 23634 und 24317.

⁴⁾ Bei der Festsetzung der Gebühren ist die Zahl der Reinigungen mit in Rücksicht zu ziehen (Erl. d. ArbMin. v. 16. August 1922 Nr. 31945).

⁵⁾ Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Gebühr für das Ausbrennen auf das 6-fache der Gebühr für das Reinigen eines Kamins festgesetzt wird (Erl. d. ArbMin. v. 2. Mai 1924 Nr. 17271).

⁶⁾ Das in § 19 Abs. 4 RD. vorgeschriebene Durchziehen des Kamins mit Kugel und Besen nach dem Ausbrennen ist als ein Teil des Ausbrennungsgeschäfts anzusehen; es kann deshalb nur die Gebühr für das Ausbrennen und nicht daneben noch eine besondere Reinigungsgebühr angerechnet werden (Erl. d. ArbMin. v. 2. März 1922 Nr. 8142).

⁷⁾ Kaminfegergebühren, die trotz wiederholter Zahlungsforderung nicht gezahlt sind, können auf Antrag des Kaminfegers im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden (Erl. d. ArbMin. v. 29. Nov. 1921 Nr. 42213).

(3) Das Anfordern von Trink- und Neujahrgeldern ist Kaminfegern, Gehilfen und Lehrlingen untersagt.

VI. Straf- und Übergangsbestimmungen.

§ 26. (1) Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den Vorschriften dieser Verordnung über den Betrieb der Kaminfegerei und die Berufspflichten der Kaminfeger zuwiderhandeln, werden nach Maßgabe der §§ 113 und 134 des Polizeistrafbuchgesetzbuchs bestraft. Überschreitungen der Gebühren werden unbeschadet der Vorschriften in § 10 Absatz 1 dieser Verordnung nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung geahndet.

(2) Wer Berrichtungen des Kaminfegers unbefugt vornimmt, wird nach § 147 Ziffer 1 der Gewerbeordnung bestraft.

§ 27.¹⁾ Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Kaminfegerordnung vom 29. November 1887 in der durch die Verordnungen vom 13. Juni 1889 und vom 25. November 1899 bewirkten Fassung, sowie die Bestimmungen der §§ 62 bis einschließlich 66 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung außer Kraft.

¹⁾ Soweit Unterhaltsrenten auf Grund des § 5 der Kaminfegerordnung vom 29. Nov. 1887, § 12 des Gesetzes vom 26. Okt. 1912 und § 5 der Verordnung vom 26. Okt. 1912, die Kaminfegerunterstützungskasse betr., noch bezahlt werden, bleiben diese bis zu ihrem Wegfall bestehen (Erl. d. ArbMin. v. 29. November 1921 Nr. 42213).



Ab
Q
S
Ab
le
f
Abel
Abfa
lin
So
tet
Abfa
fen
Abfa
w
Abfa
der
Abg
tur
54
gu
w
gu
ba
Abfa
Abfa
ge
Re
Abm
mi
Ab
Qu
Ne
Er